



Europäischer Metallgewerkschaftsbund
 Fédération Européenne des Métallurgistes
 European Metalworker's Federation

Positionspapier des EMB zum Thema REACH den neuen Rechtsvorschriften im Bereich der Chemikalien in der EU

*verabschiedet vom 100. EMB Exekutivausschuss
 Luxemburg, 7./8. Juni 2005*

1. Eine Übersicht zum REACH-Entwurf

REACH steht für Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe. REACH ist ein Entwurf für eine neue Richtlinie, die an die Stelle einer Reihe bereits bestehender Richtlinien treten soll.

Ziele von REACH:

- Schutz von Mensch und Umwelt
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie
- Erhöhung der Transparenz
- Begrenzung der Tierversuche mit Chemikalien.

Die REACH-Grundsätze wurden 2001 im „Weißbuch“ dargelegt. Nach der Herausgabe eines Vorschlagsentwurfs im Jahre 2002 hat die EU-Kommission eine große öffentliche Anhörung sowie eine Reihe von Debatten organisiert und dabei ausgiebigen Gebrauch vom Internet gemacht. 2003 hat die Kommission ihren Schlussvorschlag veröffentlicht. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Mitgliedsstaaten erörtert den Vorschlag und soll im späteren Verlauf von 2005, bzw. Anfang 2006 eine Verständigung veröffentlichen. Das Parlament hat im Januar 2005 mit seiner ersten Lesung begonnen und soll diese bis Jahresende fertig stellen.

REACH gilt sowohl für neue (nach 1981 eingetragene) als auch bereits vorhandene (vor 1981 genutzte) Stoffe. Es gibt schätzungsweise 3800 „neue“ und 100 000 vorhandene Stoffe. Der Großteil der Kosten infolge von REACH hängt mit der Registrierung der 100 000 noch nicht eingetragenen Stoffe zusammen. Von diesen 100 000 Stoffen müssen ca. 30 000 mit einer Produktionsmenge von mehr als einer Tonne neu registriert werden. Zu vielen dieser Stoffe liegen jedoch bereits Grunddaten im Zuge der Anforderungen anderer EU-Rechtsvorschriften vor, so zum Beispiel die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in den Mitgliedsstaaten.

Gemäß REACH soll die Industrie Daten zur Registrierung von Stoffen, die in Europa hergestellt oder nach Europa importiert werden, vorlegen. Anhand dieser Daten sollen sich die Risiken der beabsichtigten Nutzung der Substanz hinreichend bewerten lassen, und der Hersteller muss Angaben zur sicheren Nutzung der Substanz bereitstellen. Mit dieser Information wird die Substanz vom Hersteller bis hin zum nachgeschalteten Anwender über die Versorgungskette verfolgt.

Die Anforderungen hinsichtlich Datenmenge, Testverfahren und Dokumentation usw. hängen von der produzierten Tonnage (mehr als eine Tonne) ab. Für in hohen Mengen verwendete Stoffe oder Substanzen mit bekannten Risiken gelten die höchsten Anforderungen, und sie sind in der ersten Phase zu registrieren (3 Jahre nach der Umsetzung von REACH). Für in kleineren Mengen genutzte oder weniger gefährliche Substanzen gelten geringere Datenanforderungen, und sie sind erst 11 Jahre nach der Umsetzung von REACH zu registrieren.

Die gesetzlichen Vorschriften von REACH greifen nicht in bestehende Richtlinien über Sicherheit und Gesundheit und am Arbeitsplatz ein. Die Verantwortung der Arbeitgeber, für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, die Arbeitnehmer zu informieren und konsultieren sowie Substanzen zu verwenden, die eine geringst mögliche Schädlichkeit aufweisen, bleibt unverändert bestehen. Durch REACH werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedoch mit mehr Informationen und Anleitungen für die sichere Nutzung von Chemikalien am Arbeitsplatz ausgestattet.

2. Geschätzte Folgen von REACH

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von REACH lassen sich nur sehr schwer einschätzen. Es liegen zwar offizielle Schätzungen seitens der Kommission vor, aber mehrere Industrieverbände stellen diese in Frage. Die Auswirkungen werden davon abhängen, wie REACH umgesetzt und gehandhabt wird. Bei der Umsetzung von REACH muss die Wettbewerbsfähigkeit und der Datenschutz der europäischen Industrie gegenüber anderen Regionen berücksichtigt werden.

Der Kommission zufolge werden sich die Kosten von REACH auf ca. 3 – 5 Milliarden Euro belaufen. Bei einer 11jährigen Abschreibung der Obergrenze entspricht dies etwa 0,006% des BNP aller Mitgliedsstaaten.

In einer dänischen Untersuchung wurden die Kosten für nachgeschaltete Chemikalienanwender aufgrund der Vermutung, dass die Chemikalienhersteller alle mit REACH verbundenen Kosten durch die Erhöhung der Preise für nachgeschaltete Anwender decken werden, geschätzt. Auf den Jahresumsatz der chemischen Industrie umgerechnet, wird die durch REACH bedingte durchschnittliche Preiserhöhung auf weniger als 0,05% veranschlagt.

Auch wenn man einen wesentlich geringeren Genauigkeitsgrad bei diesen Schätzungen zulässt, kann man ohne weiteres schlussfolgern, dass REACH die europäische Industrie in keiner Weise ernsthaft bedroht.

Hinter diesem Durchschnittswert lassen sich jedoch grosse regionale Unterschiede erkennen. Insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern kann REACH zu einer gewaltigen Belastung für die Industrie führen. In solchen Fällen müssen angemessene Massnahmen für einen fairen Übergangsprozess zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt z.B. für einzelne Unternehmen im Textilsektor und insbesondere für KMU.

Daher sollte im Rahmen von REACH ein europäisches sektorübergreifendes Solidaritätssystem zur Kostenverteilung eingerichtet werden.

Die Kommission hat ebenfalls den Nutzen von REACH geschätzt. Für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden die Gewinne auf 20 – 50 Milliarden Euro, bzw. das Zehnfache der geschätzten Kosten veranschlagt (über einen Zeitraum von 30 Jahren).

3. Schwerpunkte eines EMB-Standpunktes zu REACH

Diese Stichwörter sprechen einige der in den Debatten zu REACH aufgeworfenen Fragen an. Sie sollen einen ausgewogenen Standpunkt zum Ausdruck bringen, der sowohl die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt als auch die erforderliche Sicherung der Beschäftigung sowohl in der Chemieindustrie als auch für die nachgeschalteten Chemikalienanwender berücksichtigt.

1. REACH muss das Ziel verfolgen, ein hohes Maß an Schutz für Arbeitnehmer, Verbraucher, andere Bürger und die Umwelt zu schaffen. Es ist wichtig, dass den Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch REACH die bestmögliche Information zuteil wird, damit sie in der Lage sind, für eine gegebene Arbeit die am wenigsten schädliche Substanz einzusetzen.

2. REACH muss auf drei Grundsätzen beruhen:

- Verursacherprinzip
 - Substitution
 - Vorsorgeprinzip.
-
- Verursacherprinzip: REACH muss dafür Sorge tragen, dass die mit der Registrierung und der Erlangung hinreichender Daten für eine sichere Herstellung, Nutzung und Beseitigung einer Substanz verbundenen Kosten vom Hersteller/Importeur dieser Substanz getragen werden.
 - Substitution: Die REACH-Registrierung wird es dem Anwender erleichtern, in einer bestimmten Situation die am wenigsten schädliche Substanz zu nutzen und auf substitutive Stoffe umzusteigen.
 - Vorsorgeprinzip: Wenn sich wirtschaftlich oder wissenschaftlich keine hinreichenden Daten zur Aufstellung sicherer Bedingungen zur Nutzung einer Substanz beschaffen lassen, muss diese Substanz von der neuen Agentur für chemische Stoffe bewertet werden. Die Nutzungsgenehmigung darf ausschließlich gewährt werden, wenn sie durch einen bedeutenden gesellschaftlichen Bedarf gerechtfertigt ist und wenn eine Substitution ausgeschlossen ist.

3. REACH ist auf flexible und kosteneffiziente Weise anhand der praktischen Erkenntnisse der Hersteller und Anwender umzusetzen. REACH wird zusätzlich zu den Umweltmanagementsystemen und den bewährten Verfahren hinsichtlich Produktion, Nutzung und Beseitigung von Chemikalien gelten (EMAS, ISO 14001, Initiative „Responsible Care“ (verantwortliches Handeln) usw.). REACH wird die bestehenden Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheit durch die Bereitstellung umfassender Informationen zu den am Arbeitsplatz verwendeten Substanzen erweitern.
4. REACH sollte ausschließlich vermarktete Stoffe beinhalten. Stoffe, die lediglich Bestandteil eines Produktionsverfahrens in einem Unternehmen sind, sollten nicht registriert werden, da diese bereits von den Produktionsgenehmigungen oder Managementsystemen des Unternehmens kontrolliert werden. Die Verwendung von Chemikalien am Arbeitsplatz muss gesetzlich weiterhin durch nationale Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften geregelt werden.
5. Das OSOR-Prinzip „Ein Stoff – eine Registrierung“ führt zu einer Kosteneinsparung. Nach der ersten Registrierung können alle Hersteller von diesem Prinzip Gebrauch machen.
6. Mehr Substanzen sollten auf der Grundlage allgemein bekannter toxikologischer Erkenntnisse vorrangig behandelt und in der ersten Phase von REACH registriert werden, bevor die Registrierung aufgrund des Produktionsvolumens in Kraft tritt. Stoffe mit bekannten Wirkungen wie Sensibilisatoren (Allergene), hormonstörende Chemikalien (u.a.) sowie Stoffe mit problematischen Expositionsszenarien (Kinder, Schwangere usw.) können vorrangig behandelt werden. Andere Substanzen können in der REACH Registrierung niedriger eingestuft werden. Allgemein verwendete Substanzen wie Stahllegierungen, Holz, Baumaterialien usw. sollten lediglich einer eingeschränkten Registrierung unterliegen.
7. Die Registrierungskosten für „Randsubstanzen“, bei denen die Registrierungskosten die Einkünfte aus der Produktion oder den Einfuhren der Substanz in Europa übersteigen, sind mit Steuern auf Chemikalien zu finanzieren – dies allerdings nur dann, wenn eine Substitution nicht möglich ist. EMB Experten gehen jedoch nur von einer sehr kleinen Anzahl an Substanzen aus, bei denen die Registrierungskosten die Vermarktung in Europa behindern können.
8. Es werden Folgenabschätzungen vorgenommen, um verschiedene Umsetzungsformen von REACH miteinander zu vergleichen. Danach soll die kosteneffizienteste Form gewählt werden.
9. Der Kommission müssen besondere Maßnahmen zur erleichterten Umsetzung von REACH in den neuen und künftigen Mitgliedsstaaten vorgelegt werden.
10. Die Kommission muss darauf hinwirken, dass eine mit REACH vergleichbare Verordnung im Interesse der Umwelt und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen weltweit eingeführt wird.
11. Ein angemessenes System ist erforderlich, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten und die in der REACH Registrierung enthaltenen Informationen vor Missbrauch zu schützen (Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte).